

Reisebedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen

Herzlich willkommen in Esens-Bensersiel.

Lieber Urlaubsgast, wir freuen uns, dass Sie Ihren Urlaub bei uns an der schönen Nordsee verbringen möchten. Leider geht es auch bei uns nicht ganz ohne Kleingedrucktes. Wir empfehlen Ihnen, die folgenden Reisebedingungen, die wir bereits vor einer Buchung zusenden, sorgfältig durchzulesen.

I Reisebedingungen für Pauschalreisen

1. Anmeldung, Reisebestätigung

Aus organisatorischen Gründen sollten alle Pauschalen bis 10 Werktage vor Reiseantritt gebucht werden.

1.1. Reisevertrag

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter (hier: der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel – Eigenbetrieb der Stadt Esens) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder über elektronische Medien vorgenommen werden. Sie erhalten nach Vertragsschluss eine schriftliche Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das der Reiseveranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die Buchungsperson durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung die Annahme erklärt. Wir weisen darauf hin, dass, bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag hingegen ist unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 5 jederzeit möglich.

1.2. Haftung für Mitreisende

Die Reiseanmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Anzahlung/Restzahlung

2.1. Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung auf das in der Reisebestätigung angegebene Konto fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Höhe beträgt 10% des Reisepreises. Der Restbetrag ist 14 Tage vor Reisebeginn auf das in der Rechnung angegebene Konto des Reiseveranstalters zu leisten. Der Reiseveranstalter ist von der Insolvenzverschuldungspflicht befreit, da es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, weshalb die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 6 Nr. 3 BGB gilt.

2.2. Zahlungsverzug

Ist der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig überwiesen, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und Fristsetzung vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall kann er als Entschädigung Stornogebühren gem. Ziffer 5.2. verlangen.

3. Leistung, Preise

3.1. Leistungsbeschreibung

Der Umfang der zu erbringenden Reiseleistungen ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Reiseanmeldung maßgeblichen Leistungsbeschreibung und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung.

3.2. Für nicht durch Sie in Anspruch genommene Leistungen (z. B. bei Abbruch der Reise), die Ihnen aber ordnungsgemäß angeboten wurden, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Der Reiseveranstalter bemüht sich jedoch um Erstattung der eingesparten Aufwendungen bei den Leistungsträgern.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderung von Reiseleistungen

Der Reiseveranstalter behält sich Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem Inhalt des abgeschlossenen Reisevertrages vor, soweit diese nach Vertragsabschluss notwendig werden, durch den Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und den Inhalt der gebuchten Reise nicht erheblich beeinträchtigen.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, Sie über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Reiseveranstalter einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Gast

5.1. Rücktritt vor Reisebeginn/Stornogebühren

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder die Reise nicht an, so verlangt der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für Aufwendungen. Der prozentual berechnete pauschale Ersatzanspruch ergibt sich aus dem Verhältnis von der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn und des Reisepreises. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person:

- bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 15 %
- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25 %
- bis zum 21. Tag vor Reiseantritt 30 %
- bis zum 11. Tag vor Reiseantritt 40 %
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 70 %
- bis zum 2. Tag vor Reiseantritt 80 %

bei noch kürzerem Rücktritt oder Nichtanreise 90% des Reisepreises.

5.2. Die durch die Stornierung bedingte Rückzahlung an den Reisenden erfolgt unverzüglich. Ihnen bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter gegenüber den Nachweis eines geringeren Schadens, als der von der geforderten Pauschale zu führen. Der Reiseveranstalter bemüht sich um Erstattung der eingesparten Aufwendungen bei den Leistungsträgern. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5.3. Umbuchung

Eine Umbuchung ist bis zum einschließlich 30. Tag vor Reiseantritt durchführbar. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, für den damit verbundenen Aufwand 25,00 € in Rechnung zu stellen. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Mitwirkungspflicht und Obliegenheiten des Reisenden

6.1. Sie sind verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen und eventuelle Schäden gering zu halten und zu vermeiden. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandung unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Abhilfe zu sorgen.

6.2. Ist keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so sind Sie verpflichtet, dem Reiseveranstalter direkt unter der unten bezeichneten Adresse und Telefonnummer unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

6.3. Wollen Sie den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, so haben Sie dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe zu stellen. Diese Frist ist nur dann entbehrlich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein dem Reiseveranstalter erkennbares besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

7. Beschränkung der Haftung

7.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Der Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, die die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich ist.

7.2. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsschuldsumme gilt jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montreuxer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

8. Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anspruchsberechtigte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB, ausgenommen solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

9. Reiserücktrittsversicherung

Wir empfehlen Ihnen im eigenen Interesse den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Ein entsprechendes Formular legen wir der Buchungsbestätigung bei. Selbstverständlich steht Ihnen dennoch die Wahl Ihres Versicherers frei.

10. Gerichtsstand

10.1. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

10.2. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reiseveranstalter und Reisenden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

10.3. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

10.4. Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn und soweit sich aus nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reiseteilnehmer anzuwenden sind, zu Gunsten des Reisetelnehmers etwas anderes ergibt.

II Besondere Bedingungen für Buchungen auf dem Campingplatz (Stellplätze, Schlafstrandkörbe)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Überlassung eines Stellplatzes/Schlafstrandkorbes auf dem Strand- und Familiencampingplatz Bensersiel zwischen dem Gast (Mieter) und der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH (Vermieter), nachfolgend genannt: „Vermieter“ und „Gast“. Sie ergänzen bzw. füllen die Vorschriften des BGB zum Mietvertragsrecht §§ 535 BGB ff. aus.

1. Anzahlung

1.1. Mit Abschluss des Vertrages und Übersendung der Reservierungsbestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 50,00 € auf den Mietpreis, unabhängig von der gebuchten Dauer des Aufenthaltes, zur Zahlung fällig. Im Falle einer Online-Buchung wird der Gesamtpreis sofort zur Zahlung fällig.

1.2. Die restlichen Stellplatzgebühren sind für den Fall, dass nur eine Anzahlung erfolgte, am Tag der Anreise in der Campinganmeldung zu entrichten. Bei Nichtantrittsprüfung der gemieteten Stellplatzzeit wird die Gebühr nicht zurückgezahlt oder angerechnet. Bei Reservierung und schriftlicher Bestätigung unsererseits entsteht gemäß 1.1. eine Vorauszahlungspflicht, diese Anzahlung wird bei Anreise auf die Platzmiete angerechnet. Dem Gast ist es im Falle der Geltendmachung von Rücktrittskosten aufgrund dieser Vorschrift gestattet, dem Vermieter nachzuweisen, dass diesem keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Falle ist der Gast nur zur Zahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

2. Rücktritt / Stornierung durch den Gast

2.1. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Gast – unabhängig von der Art des Buchungsweges und der Dauer des Aufenthaltes – kein allgemeines kostenfreies gesetzliches Kündigungs- oder Widerrufsrecht bezüglich des abgeschlossenen Mietvertrages zusteht. Auch Krankheit, berufliche Gründe oder z. B. Autopanpen entbinden den Gast nicht, den vereinbarten Übernachtungspreis zu zahlen.

2.2. Der Vermieter räumt dem Gast jedoch ein Rücktrittsrecht ein mit der Maßgabe, dass im Falle des Rücktritts, (der im Interesse des Gastes unbedingt schriftlich erfolgen sollte), vom Vermieter pauschale Rücktrittskosten in Höhe von 50,00 € zu verlangt werden können.

2.3. Dem Gast ist es im Falle der Geltendmachung pauschaler Rücktrittskosten oder Bearbeitungsentgelte gestattet, dem Vermieter nachzuweisen, dass diesem keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Falle ist der Gast nur zur Zahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

3. Rücktritt / Stornierung durch den Vermieter (besonderer Teil Schlafstrandkörbe)

Der Vermieter behält sich aufgrund von Wind und Wetter eine kurzfristige Stornierung der Reservierung vor. In diesem Fall erhält der Gast einen Gutschein für eine Umbuchung auf einen anderen Termin. Es wird keine Ersatzunterkunft seitens des Vermieters gestellt.

4. Umbuchung durch den Gast

4.1. Soweit möglich und verfügbar wird der Vermieter eine Umbuchung innerhalb derselben Stellplatzkategorie und für die ursprünglich gebuchte Aufenthaltsdauer auf ein neues Datum in der laufenden Saison kostenfrei vornehmen.

5. An- und Abreisezeiten

5.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht der gebuchte Stellplatz ab 14.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung.

5.2. Bei einer Ankunft nach diesem Zeitpunkt ist der Gast verpflichtet, den Vermieter hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Unterbleibt dies, ist der Vermieter berechtigt, die Unterkunft bei einer Übernachtung 2 Stunden danach, bei mehreren Übernachtungen am Folgetag nach 11.00 Uhr anderweitig zu belegen.

5.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Stellplatz am Abreisetag bis 11.00 Uhr zu räumen.

6. Haftung des Vermieters

6.1. Der Gast ist verpflichtet, Mängel am Mietobjekt / Stellplatz, soweit bei Übernahme erkennbar sofort, ansonsten, insbesondere bei späterem Auftreten, dem Vermieter gegenüber anzuzeigen. Unterbleibt dies schuldhaft, sind Ansprüche auf Rückerstattung, Minderung und / oder Schadensersatz ausgeschlossen.

6.2. Die vertragliche Haftung des Vermieters für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt.

a) soweit ein Schaden des Gastes vom Vermieter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der Vermieter für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

Bearbeitungsstand dieser Bedingungen: August 2017

Strand- und Familiencampingplatz Bensersiel

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH

Am Strand • 26427 Bensersiel

Tel. 04971 917-121 • Fax 04971 917-190

E-Mail camping@bensersiel.de • www.bensersiel.de

Reiseveranstalter für Pauschalreisen:

Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel

– Eigenbetrieb der Stadt Esens –

Am Strand 8 • 26427 Bensersiel

Tel. 04971 917-0 • Fax 04971 917-106

E-Mail nordseurlaub@bensersiel.de • www.bensersiel.de

Campingplatz-Ordnung für den Strand- und Familiencampingplatz Benersiel

(1) Grundsätzliches

- a) Mit Betreten des Campingplatzes wird diese Campingordnung anerkannt. Die Campingplatzordnung ist Bestandteil unserer AGB.
- b) Der Strand- und Familiencampingplatz ist ein öffentlicher Campingplatz im Sinne der vorstehenden Verordnung. Er ist zum Zelten und Wohnen in Wohnwagen / Wohnmobilen bestimmt.
- c) Der Campingplatz befindet sich auf dem mit Seesand aus dem Wattenmeer aufgespülten Hellergelände. Er liegt 1,65 bis 2,20 m über Mittel tide-Hochwasser.
- d) Der Campingplatz ist in der Zeit von Ostern bis September / Oktober eines jeden Jahres durchgehend geöffnet und muss anschließend auf Grund des Deichschutzgesetzes komplett geräumt werden.

(2) Haftung

- a) Der Betreiber übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die auf höhere Gewalt wie Sturmflut, orkanartige Winde usw. zurückzuführen sind.
- b) Eine Haftung für Unfälle und Verletzungen oder für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum lehnt der Betreiber ab. Es wird den Besuchern empfohlen, eine Diebstahl-, Feuer- bzw. Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) An- und Abreise

- a) Wenn Sie bei uns anreisen, melden sie sich bitte in der Campinganmeldung am Eingang des Campingplatzes und legen Ihren Personalausweis vor. Die Anmeldung ist persönlich auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
- b) Jeder Campinggast erhält bei der Anmeldung eine Nordsee-ServiceCard (Kurkarte), die beim Passieren der Sperre unaufgefordert vorzuzeigen ist.
- c) Anreisende, die nach Dienstschluss des Campingplatz-Teams eintreffen, erhalten bis 21.00 Uhr – nach Abgabe des Personalausweises beim Sicherheitsdienst in der Campinganmeldung – Zutritt zum Campingplatz.
- d) Der Stellplatz ist am Abreisetag bis 11.00 Uhr zu räumen.
- e) Grundsätzlich wird den Besuchern von dem Platzwart und dessen Mitarbeitern ein Stellplatz zugewiesen. Die Zelte sind alsbald nach Ankunft aufzuschlagen.
- f) Nach Abbruch der Zelte bzw. nach Abzug der Wohnwagen ist der Platz in einem aufgeräumten Zustand zurückzulassen.
- g) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen auf dem Campingplatz nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines Jugendgruppenleiters mit amtlichem Ausweis zelten. Ausgenommen ist das Zelten von Kindern und Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren, die eine schriftliche Erlaubnis eines Sorgeberechtigten besitzen.
- h) Zelte und Wohnwagen dürfen für den Zeitraum auf dem Campingplatz belassen werden, in dem sie tatsächlich belegt sind. Nicht belegte Zelte und Wohnwagen kann der Tourismusbetrieb auf Kosten der Besitzer entfernen, ohne zum Nachweis verpflichtet zu sein, dass nichts abhandengekommen ist.

(4) Ordnung und Verhalten

- a) Die Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes und des Betreibers sind zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen pfleglich zu behandeln.
- b) Für die allgemeine Ordnung auf dem Campingplatz sind der Campingplatzwart und dessen Mitarbeiter verantwortlich. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.
- c) Nach Bedarf wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt, der unter anderem für Ruhe und Ordnung zu sorgen hat. Der Sicherheitsdienst hat das Hausrecht auf dem Campingplatz. Bei groben Verstößen gegen die Bedingungen der Campingplatzordnung ist er berechtigt, Benutzer und Besucher der vom Campingplatz zu verweisen.

- d) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Campingplatzordnung sind neben dem Sicherheitsdienst auch der Campingplatzwart und der Geschäftsführer/Betriebsleiter berechtigt, Campingplatzbenutzer des Platzes zu verweisen.
- e) Um die Grasnarbe zu erhalten, ist das Umgrenzen der Zelte mit Gräben nicht gestattet. Windschutzstangen u. ä. Gegenstände dürfen zum Schutz der im Boden verlegten Leitungen nicht tiefer als 40 cm eingeschlagen werden. Um den Rasen zu schonen, dürfen keine luftundurchlässigen Folien oder ähnliches ausgelegt werden. Zwischen den Standplätzen ist in Höhe der Stromversorgungskästen eine Arbeitsgasse von jeweils 50 cm zu belassen und ein Brandschutzabstand zum nächsten Platz von 3 m. Das Fahrzeug ist mit der Wohnraumtür zum Deich aufzubauen. Pro Parzelle darf nur ein Zelt / Wohnmobil / Wohnwagen aufgestellt werden.
- f) Zur Müllentsorgung stehen Behältnisse für Papier, Glas und Restmüll bereit. Der Restmüll wird von unserem Entsorgungsdienstleister sortiert.
- g) Koch- und Feuerstellen auf dem Campingplatz sind ständig unter Kontrolle zu halten. Gasflaschen sind gegen Sonneneinstrahlung zu schützen. Elektrische Einrichtungen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- h) Abwässer von Wohnwagen und Zelten sind in geeigneten Behältern aufzufangen und in die Chemie-WC-Ausgüsse zu entleeren. (NICHT in die Gullys.)
- i) Das Fahren mit Krafträdern und Kraftfahrzeugen ist nur für die Zu- und Abfahrt des Campingplatzes auf den hierfür freigegebenen Wegen erlaubt. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände beträgt 10 km/h.

(5) Ruhezeiten

- a) Platzruhe ist von 13.00 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 7.00 Uhr. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Während der Nachtruhe ist jeder Fahrzeugverkehr verboten. Anreisende Gäste können ihre Wagen während dieser Zeit (ohne Haftung des Betreibers) auf den öffentlichen Parkflächen außerhalb des Campinggeländes abstellen.

(6) Nicht erlaubt

- a) Auf dem Campingplatz sind Hunde verboten.
- b) Hausieren auf dem Campingplatz ist untersagt.
- c) Das Drachensteigen und Fliegen von Drohnen ist auf dem Campingplatz, dem Strandgelände und dem Deich nicht erlaubt.

(7) Erste Hilfe

- a) Erste Hilfe bei leichteren Unfällen leistet der Schwimm-Meister des Freibades. Sollte ärztliche Hilfe erforderlich sein, finden Sie die Rufnummer des Arztes im Schaukasten der Campinganmeldung.

(8) Saisonpreise und Konditionen

- a) Für alle Preise, Informationen, sowie für diese Platzordnung behalten wir uns das Recht vor, diese ohne Vorankündigung und jederzeit zu ändern. Die Stellplatzpreise und Zusatzgebühren sind ausgehängt und auf unserer Internetseite einsehbar.

Bearbeitungsstand dieser Bedingungen: Mai 2017

Strand- und Familiencampingplatz Benersiel
Esens-Benersiel Tourismus GmbH
Am Strand • 26427 Benersiel
Tel. 04971 917-121 • Fax 04971 917-190
E-Mail camping@bensersiel.de • www.benersiel.de